



Bundesnetzagentur

---

# **Die Kontrolle beantragter Investitionsbudgets**

**Berlin**

**30. November 2009**

Dr. Frank-Peter Hansen

---



# Übersicht

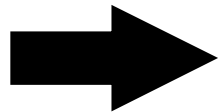
---

- Investitionsbudgets als Baustein des Gesamtsystems
- Das Konzept der BNetzA
- Anträge
- Anpassung der Erlösobergrenze
- Fazit



# Übersicht

---



- Investitionsbudgets als Baustein des Gesamtsystems
- Das Konzept der BNetzA
- Anträge
- Anpassung der Erlösobergrenze
- Fazit



# Anreizregulierung

---

- Wechsel von der Kostenregulierung zur Anreizregulierung zum 1. Januar 2009
- Anreizregulierung ist komplexes System
  - Grundidee: Effizienzvergleich über die Gesamtkosten des Unternehmens
  - Unternehmen sind aufgefordert, über einen vorgegebenen Zeitrahmen vorhandene Ineffizienzen abzubauen



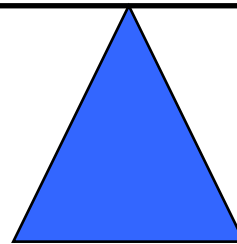
# Zielkonflikt

---

- Potenzieller Konflikt zwischen Investition und Effizienzvorgabe
- Verzicht auf Investitionen erleichtert das Erreichen der Zielvorgabe

**Einhalten der  
Erlösbergrenze**

**Kosten durch  
notwendigen  
Netzausbau**





# Notwendiger Netzausbau

---

- Netze müssen
  - den Anforderungen entsprechen,
  - ohne zu überhöhten Kosten zu führen
- Notwendig: Anreizkompatibles System
  - Nur die tatsächlich notwendigen Leitungen sollen gebaut werden
  - Diese sollen aber auch tatsächlich gebaut werden
  - Weder Über- noch Unterinvestitionen



# Wesentliche Parameter

---

- Effizienzvergleich
- Investitionsanreize



# Investitionsanreize

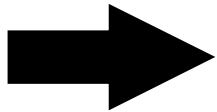
---

- Eigenkapitalrendite
- Pauschaler Investitionszuschlag
- Erweiterungsfaktor
- Investitionsbudgets
- Qualitätsregulierung



# Übersicht

---



- Investitionsbudgets als Baustein des Gesamtsystems
- Das Konzept der BNetzA
- Anträge
- Anpassung der Erlösobergrenze
- Fazit



## Vorgaben des § 23 ARegV

---

- Kapitalkosten
- Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen
- Energiewirtschaftliche Notwendigkeit
- Gegenrechnung von Erlösen
- In Ausnahmefällen auch für VNB



# Leitfäden

---

- Veröffentlichung von Leitfäden
  - zur Anerkennung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit
  - zu Projekten aus 2007 und 2008
  - zur Vermeidung von Doppelanerkennung von Kosten
  - zu Kostenermittlung
  - zur Dauer der Genehmigung
  - zu finanziellen Anreizen
  - zu Investitionsbudgets für VNB
  - zu vorzulegenden Antragsunterlagen
- Bisher keine Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV



# Energiewirtschaftliche Notwendigkeit

---

Investitionsbudgets für Kapitalkosten,  
soweit Investition notwendig für

- Stabilität des Gesamtsystems oder
- Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz sowie
- für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG



# Regelbeispiele

## § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 ARegV

---

- Anschluss von Stromerzeugungsanlagen
  - Integration von EEG- und KWKG-Anlagen
  - Ausbau von europäischen Verbindungsleitungen
  - Ausbau von Gastransportleitungen zwischen Marktgebieten
-



# Regelbeispiele

## § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 bis 9 ARegV

---

- OWP-Netzanschlussleitungen
  - Erdkabel (unter bestimmten Bedingungen)
  - Investitionen zur Sicherstellung der technischen Sicherheit mit behördlicher Anordnung/Bestätigung
  - Temperaturmonitoring und Hochtemperatur-Leiteseile
  - Gleichstromübertragungssysteme als Pilotprojekte
-



## Vereinfachte Anerkennung

---

- Viele Anträge beziehen sich auf bereits aufgenommene Projekte
  - Energiewirtschaftliche Notwendigkeit von dritter Seite zuerkannt
    - Dena Netzstudie I
    - TEN-E-Leitlinien
    - Planfeststellungsbeschlüsse
  - Keine erneute Prüfung dieser Frage durch BNetzA
-



## 2007 und 2008

---

- Ermittlung der Ausgangsbasis auf Basis von Daten aus 2006
- Beginn der Anreizregulierung in 2009
- Netzausbauten aus den Übergangsjahren 2007 und 2008 dürfen nicht unter den Tisch fallen



# Vermeidung von Doppelanerkennung

---

- Relevante Positionen
  - Erlöse aus Engpassauktionen
  - Öffentliche Förderung
  - Finanzierungsbeiträge Dritter
  - Auflösung von Rückstellungen
- Zunächst Nutzung von Mitteln aus der Erlösobergrenze
  - Beitrag zur Vermeidung von Doppelanerkennung
  - Investitionsbudgets nur, soweit Abschreibungen aus EOG nicht genutzt
  - Pauschalierende Betrachtung



# Kostenermittlung

---

- Kosten definiert im Sinne von StromNEV und GasNEV
- Positionen
  - Abschreibungen
  - Eigenkapitalverzinsung
  - Fremdkapitalverzinsung
  - Gewerbesteuer



# Fremdkapital

---

- Genehmigung von Investitionsbudgets
  - Projektbezogen
  - Zukunftsbezogen
- Ansatz historischer Durchschnittswerte nicht sachgerecht
- Folge: Anerkennung von tatsächlichen FK-Kosten
- Keine Pflicht, jedes Projekt eigenständig zu finanzieren
  - Verteuert Finanzierung zu Lasten der Netznutzer
  - Relevant ist Rendite des Gesamtunternehmens, nicht des einzelnen Projekts



# Liquiditätsfragen

---

- § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV verlangt Anpassung der EOG zwei Jahre nach Kostenwirksamkeit
- Hohes Investitionsvolumen führt zu Liquiditätsproblemen beim Netzbetreiber
- BNetzA lässt barwertneutralen Ausgleich des Zeitverzugs zu
  - Aufzinsung
  - Um zwei Perioden mit Mischzinssatz
- Anpassung der Erlösobergrenze weiterhin T-2



# Kostenwirksamkeit

---

- Projekt wird kostenwirksam
  - mit Inbetriebnahme der Anlagengüter oder
  - mit erstmaliger Aktivierung von Anlagen im Bau
- Erstmalige Anpassung der Erlösobergrenze zwei Jahre später



# Dauer der Genehmigung

---

- Befristung der Genehmigung als Regelfall
- Netzbetreiber: Genehmigung für betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
- Aber
  - Keine einheitliche Nutzungsdauer aller Anlagengüter eines Investitionsvorhaben
  - Aushöhlung der Grundidee der Anreizregulierung
  - Staatlich garantierte Rendite kein Ziel der Anreizregulierung



# Befristung

---

- Nach Auslaufen der Genehmigung Übergang in den allgemeinen Effizienzvergleich
- Genehmigungsdauer
  - Maßstab ist Planungsrelevantes Szenario
  - Eintritt des die Investition auslösenden Ereignisses (Zielszenario)
- Projekt erzielt Rückflüsse über die gesamte Nutzungsdauer
- Refinanzierung erfolgt kalkulatorisch aus unterschiedlichen Quellen
  - In den ersten Jahren aus dem Investitionsbudget
  - In den Folgejahren aus der allgemeinen Erlösobergrenze



# Beispiel 1

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
		1. Regulierungsperiode					2. Regulierungsperiode					
Fotojahr für Kostenprüfung												
Antrag IB												
Inbetriebnahme der Anlage												
Eintritt Szenario- bedingung												
Anpassung EO durch IB mit T-2												
Anlage in Ausgangsbasis												

Szenario-  
bedingung tritt ein vor  
Fotojahr für die folgende  
Regulierungsperiode



# Beispiel 2

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
		1. Regulierungsperiode					2. Regulierungsperiode					
Fotojahr für Kostenprüfung												
Antrag IB												
Inbetriebnahme der Anlage												
Eintritt Szenario- bedingung												
Anpassung EO durch IB mit T-2												
Anlage in Ausgangsbasis												

Szenariobedingung tritt ein nach Fotojahr für die folgende Regulierungsperiode



## Finanzielle Anreize

---

- Effizienzprüfung erfolgt beim Übergang des Projektes in die Ausgangsbasis
- Genehmigungsdauer ist kurz relativ zur technisch-ökonomischen Nutzungsdauer
- Folge: Wirksamkeit finanzieller Anreize im Rahmen von Investitionsbudgets ist begrenzt



# VNB

---

## Investitionsbudgets für VNB nur in Ausnahmefällen

- Konkrete Voraussetzungen/Vorgaben
- Keine Berücksichtigung der Investition im Erweiterungsfaktor
- Erhebliche Kostensteigerung



# Prüfungsschritte

---

- Abgrenzung zum Erweiterungsfaktor
- Erheblichkeit
- Kategorien des § 23 Abs. 6 ARegV
  - Einbindung von EEG- und KWKG-Anlagen
  - Erdkabel
  - Bestätigte oder angeordnete Umsetzung von technischen Standards
  - Leiterseil-Monitoring oder Hochtemperatur-Seile
  - Anschluss von Erzeugungsanlagen



# Erweiterungsfaktor

---

- Abgleich mit Anlage 2 zur ARegV  
Erweiterungsfaktor
- Keine teilweise Berücksichtigung von  
Projekten



# Erheblichkeit

---

- Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten steigen um 0,5% oder mehr
- Jedes einzelne Projekt oder alle beantragten Projekte gemeinsam?
- Bundesnetzagentur
  - Alle Projekte mit gleichem Jahr der ersten Kostenwirksamkeit gemeinsam zu betrachten
  - Alle Kosten fiktiv auf der erste Jahr vorgezogen



# Beispiel

	2009	2010	2011	2012	2013
EOG nach $K_{dnb}$	2000	2000	2000	2000	2000
0,5%	10	10	10	10	10
Projekt 1	7	5			
Projekt 2		5	2	1	
Fiktive Betrachtung	12	8			



# Bestätigte / angeordnete Projekte

---

§ 23 Abs. 1 Nr. 7 ARegV: Maßnahmen zur Umsetzung der technischen Standards zur Gewährleistung der technischen Sicherheit des Netzes

- auf Grund einer behördlichen Anordnung nach § 49 Abs. 5 EnWG
- wegen bestätigter Notwendigkeit durch die nach Landesrecht zuständige Behörde



# Bestätigung

---

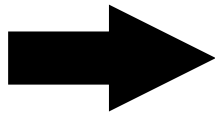
- Welchen Inhalt hat die Bestätigung der Landesbehörden?
- Welche Bindungswirkung entfalten die Bestätigungen?



# Übersicht

---

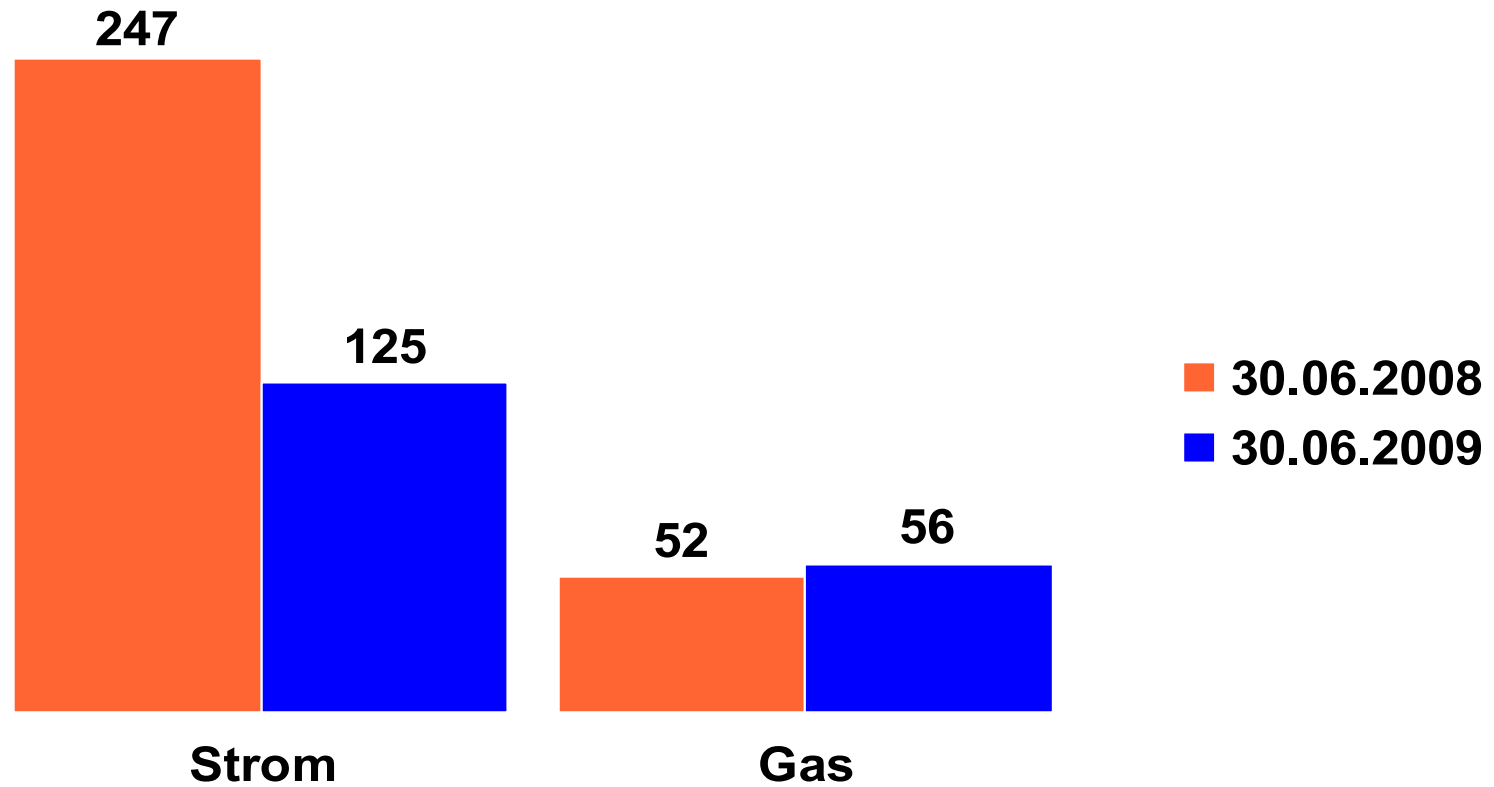
- Investitionsbudgets als Baustein des Gesamtsystems
- Das Konzept der BNetzA
- Anträge
- Anpassung der Erlösobergrenze
- Fazit





# Beantragte Projekte

---





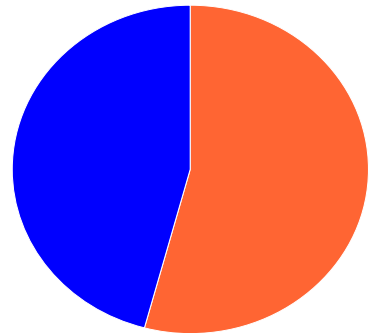
# Projekte nach Funktion

30.06.2008

30.06.2009

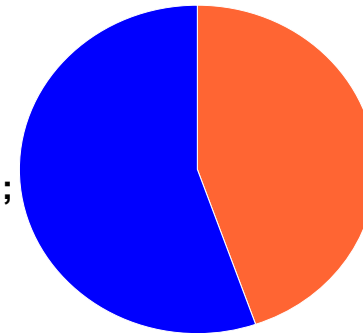
**Strom**

DSOs;  
113



TSOs;  
134

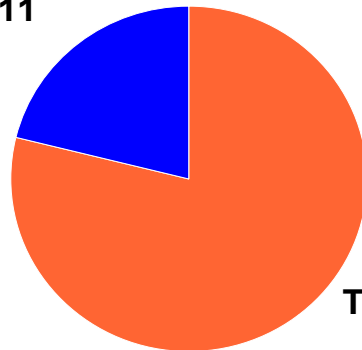
DSOs;  
69



TSOs; 56

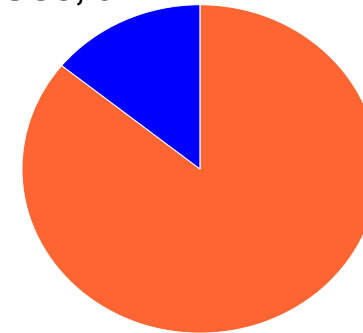
**Gas**

DSOs;  
11



TSOs; 41

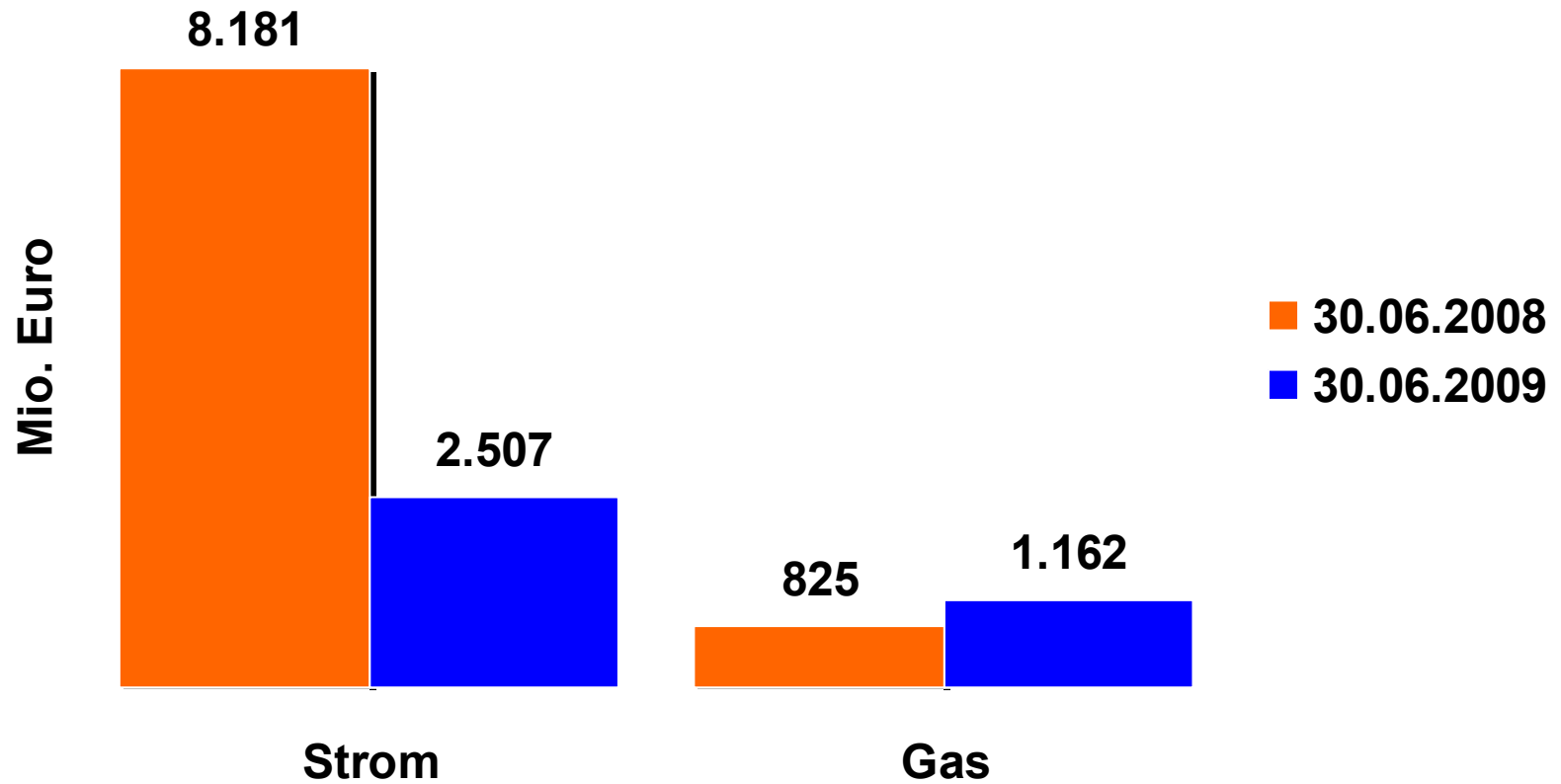
DSOs; 8



TSOs; 48

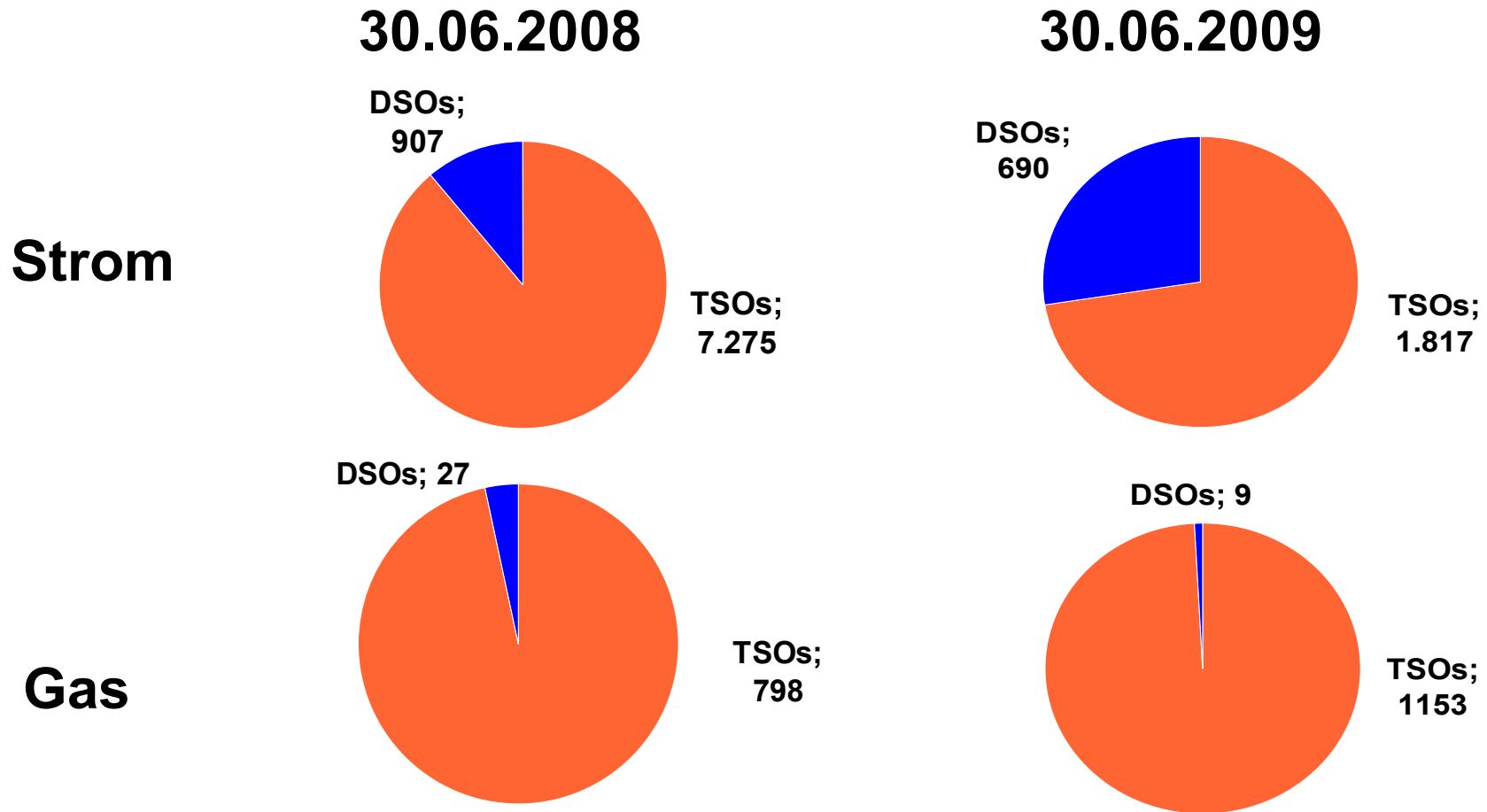


# Beantragtes Volumen





# Volumen nach Funktion (Mio. Euro)

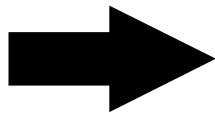




# Übersicht

---

- Investitionsbudgets als Baustein des Gesamtsystems
- Das Konzept der BNetzA
- Anträge
- Anpassung der Erlösobergrenze
- Fazit





# Prüfablauf bei der BNetzA

---

- Vollständigkeitsprüfung
- Anhörung
- Genehmigung



# Anpassung der EOG

---

- Kosten aus genehmigten Investitionsbudgets gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten
- Anpassung der EOG wird vom Netzbetreiber selbstständig vorgenommen und gegenüber BNetzA angezeigt
- Keine Anpassung der EOG im ersten Jahr der Regulierungsperiode



## Nachträglicher Abgleich

---

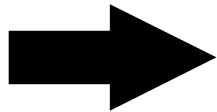
- BNetzA gleicht Anpassung mit erteilter Genehmigung ab
- BK 4 hat Netzbetreibern Rechenwerkzeug zur Verfügung gestellt
- Ziel: Vermeidung von Konflikten wegen „handwerklicher“ Fragen
- Bei bestehenden Abweichungen ggf. Missbrauchsverfahren
- Ausgleich ggf. über das Regulierungskonto



# Übersicht

---

- Investitionsbudgets als Baustein des Gesamtsystems
- Das Konzept der BNetzA
- Anträge
- Anpassung der Erlösobergrenze
- Fazit





## Fazit

---

- Instrument der Investitionsbudgets ist grundsätzlich geeignet, im erforderlichen Umfang Investitionsanreize zu setzen
- Komplexe Regelungen erschweren Anwendung
- BNetzA ist wegen tatsächlicher Probleme in vielen Punkten auf die ÜNB zugegangen
- Einige Punkte sind im Verwaltungsverfahren streitig geblieben



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Frank-Peter Hansen

Beschlusskammer 4

Vorsitzender

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Tel: +49-228-14-5900

E-mail: [frank-peter.hansen@bnetza.de](mailto:frank-peter.hansen@bnetza.de)